

Studienordnung
für den BA-Studiengang
„Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 20. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-48.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für BA- und MA-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften, sowie Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) und der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des BA-Studiums der „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

§ 3 Studiendauer

Die Studiendauer beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

(1) Die Zulassung zum BA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.

(2) ¹Die Zulassung zum BA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:

- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
- b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache;
- c) Lateinkenntnisse, die eine eigenständige Arbeit mit lateinischen Quellen des Mittelalters erlauben.

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

für a) einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch;

für b) einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden weiteren modernen Fremdsprache;

für c) das Latinum.

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet der Studiengangskoordinator aufgrund der Stellungnahme eines Lektors der betreffenden Fremdsprache oder des jeweiligen Fachvertreters an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁴Über die Anerkennung entsprechender Lateinkenntnisse entscheidet der Vertreter des aus dem Erkenntnisfeld „Historische Quellen und theoretische Texte“ (vgl. § 12 Abs. 5) nach § 12 Abs. 4 a) gewählten Fachs. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anstelle des Latinums auch eine weitere moderne Fremdsprache anerkennen.

- (3) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden. ²Der Studiengangskoordinator überprüft den rechtzeitigen Nachweis der nachträglich erworbenen Zugangsvoraussetzungen. ³Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht bis zum Einschreibetermin des ersten bzw. zweiten folgenden Semesters, wird der oder die Studierende ohne weiteren Hinweis exmatrikuliert. ⁴Für den Erwerb und die Vertiefung der geforderten Sprachkenntnisse können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.
- (4) ¹In den ersten vier Semestern des Studiums sind Kenntnisse einer mittelalterlichen Volkssprache entsprechend dem im Erkenntnisfeld „Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen“ (vgl. § 12 Abs. 5) gewählten Schwerpunkt zu erwerben. ²Die Kenntnisse sind nachzuweisen durch eine von dem für die jeweilige Sprache zuständigen Fachvertreter als hinreichend anerkannte Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Kurses oder über eine entsprechende Feststellungsprüfung.
- (5) ¹Hauptunterrichtssprache des BA-Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ ist Deutsch. ²Mündliche und schriftliche Beiträge sowie Hausarbeiten und die Abschlussarbeit können in allen Lehrveranstaltungen außer auf Deutsch auch auf Englisch und in Absprache mit dem Dozenten auch in einer anderen Fremdsprache erbracht werden.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ bietet einen multiperspektivischen Zugang zur Erforschung des Mittelalters und einen ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss. ²Ausbildungsziel ist die Fähigkeit,
- a) mittelalterliche Texte, Objekte und Befunde methodisch und inhaltlich kompetent auszuwerten und einzuordnen;

- b) wissenschaftliche Methoden im Bereich der Mittelalterstudien in einer die Fachgrenzen übergreifenden Weise anzuwenden;
- c) Ergebnisse der Mittelalterforschung für eine breitere Öffentlichkeit darzustellen und zu vermitteln.

³Der Studiengang vermittelt am Beispiel mediaevistischer Fragestellungen umfassende kulturwissenschaftliche Kompetenzen, die auf andere Epochen übertragbar sind. ⁴Er macht vertraut mit der Vielfalt kulturwissenschaftlicher Zugriffe und Ansätze, befähigt zu internationaler Vernetzung und qualifiziert zur Präsentation und Vermittlung komplexer kultureller Zusammenhänge.

- (2) Das Ziel des Studiengangs wird erreicht durch
 - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen aus drei Erkenntnisfeldern, die unterschiedliche Gebiete der Mittelalterforschung repräsentieren;
 - b) den Besuch des zur Einführung in einzelne Bereiche der interdisziplinären Mittelalterforschung konzipierten „Mediaevistischen Seminars“ und weiterer interdisziplinärer Lehrveranstaltungen;
 - c) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen kulturwissenschaftlichen Arbeitens;
 - d) die Abfassung einer Bachelorarbeit;
 - e) Selbststudium.

- (3) ¹Das Studium Generale besteht aus besonders gekennzeichneten und entsprechend freigegebenen Veranstaltungen. ²Die für das Studium Generale vorgesehenen 18 ECTS-Punkte sollen auch genutzt werden, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben oder zu vertiefen.

§ 6 Prüfungen

¹Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen sind durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. ²Details, insbesondere die Grundlagen und Orientierungsprüfung nach Art. 61 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der APO für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie nach § 34 der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“. ²Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugrunde gelegt.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen durchgeführt und in erster Linie durch den Studiengangskoordinator und seinen Stellvertreter gewährleistet.

II. Struktur und Inhalte des Studiums

§ 9 Struktur des Studiums

- (1) ¹Der BA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ basiert auf einem modularisierten Studienangebot. ²Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (2) Die erforderlichen Module und dazugehörigen Pflicht- sowie Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ beschrieben.

§ 10 Kombinationsgebote, -möglichkeiten und -verbote

¹Die Lehrveranstaltungen im Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ können aus dem Angebot der beteiligten Fächer an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden. ²An anderen Universitäten angebotene Lehrveranstaltungen können gewählt werden, soweit ein entsprechendes Lehrangebot an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fehlt und entsprechende Kooperationsvereinbarungen bestehen.

§ 11 ECTS-Punkteskala

(1) ¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (workload) von der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten eigenverantwortlich festgelegte ECTS-Punkte vergeben. ²Dabei sind nachfolgend genannte Punktzahlen zu beachten:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Lehrveranstaltung ohne Prüfung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Vorlesung mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	3
Seminar ¹ oder Übung ² mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	4
Seminar oder Übung mit schriftlichem und mündlichem Leistungsnachweis	7
Praktikum pro Woche	1
Exkursion mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis je 3 volle Tage	1

²Im Rahmen von Praktika können maximal zehn ECTS-Punkte erworben werden.

³Durch Exkursionen erworbene ECTS-Punkte können bis zu einer Obergrenze von fünf Punkten eingebracht werden. ⁴Durch Vorträge auf wissenschaftlichen Kongressen können maximal sechs ECTS-Punkte eingebracht werden.

¹ Proseminare, Hauptseminare und Oberseminare sind Seminare im Sinne dieser Ordnung.

² Quellenkundliche Übungen sind Übungen im Sinne dieser Ordnung.

- (2) ¹Die zum Erwerb der ECTS-Punkte einer Lehrveranstaltung notwendigen Leistungen werden vom Dozenten in der Lehrveranstaltungsankündigung festgelegt. ²Dabei können den Studierenden mehrere Varianten angeboten werden.
- (3) Die für Übungen und Seminare vergebenen ECTS-Punkte können in einzelnen Teilfächern um bis zu 2 ECTS-Punkte von den in § 11 Abs. 1 genannten abweichen, sofern in der Fachprüfungsordnung des BA-Studiengangs des betreffenden Faches entsprechende ECTS-Punkte vorgesehen sind.
- (4) Für unter § 11 Abs. 1 nicht aufgeführte Lehrveranstaltungstypen einzelner Fächer gilt die ECTS-Punkteskala der BA-Ordnung des entsprechenden Faches.

§ 12 Module und Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums

- (1) ¹Das fachwissenschaftliche BA-Studium im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ umfasst in jedem der drei Erkenntnisfelder ein Basismodul sowie jeweils zwei Aufbaumodule, drei aus vier frei wählbaren Wahlpflichtmodulen, das Modul „Mediaevistisches Seminar“ sowie Exkursionen und Praktika; Exkursionen und Praktika können sowohl Bestandteil von Modulen sein als auch im Rahmen des Studium Generale eingebracht werden. ²Im für die Bachelorarbeit gewählten Fach tritt ein Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul) hinzu.
- (2) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³In der Regel ist der Besuch des entsprechenden Seminars (Proseminar) Voraussetzung für den Besuch von Übungen und Seminaren (Hauptseminare) in den Aufbaumodulen der jeweiligen Studienbereiche. ⁴Dozenten können von dieser Erfordernis im Einzelfall absehen.

- (3) ¹Ziel der Basismodule (10 ECTS-Punkte) ist die Einführung in ein Fach des jeweiligen Erkenntnisfeldes und die erste Anwendung elementarer Begriffe und Arbeitstechniken an ausgewählten Gegenstandsbereichen. ²Die Basismodule stellen die Studieninhalte der ersten beiden Fachsemester dar. ³Basismodule bestehen in der Regel aus einem einführenden Seminar (Proseminar), einer mindestens zweistündigen Vorlesung sowie gegebenenfalls weiteren Lehrveranstaltungen.
- (4) ¹Ziel der Aufbaumodule (15 ECTS-Punkte) ist es, die im Basismodul vermittelten Kenntnisse einzuüben, anzuwenden, weitere Zusammenhänge des Faches kennen zu lernen und ausgewählte Gegenstandsbereiche vertieft zu studieren. ²Die Aufbaumodule stellen die Studieninhalte des zweiten bis sechsten Fachsemesters dar. ³Aufbaumodule bestehen in der Regel aus einem Seminar (Hauptseminar), einer Übung, einer mindestens zweistündigen Vorlesung sowie gegebenenfalls weiteren Lehrveranstaltung. ⁴Im zweiten Aufbaumodul eines Faches besteht die Möglichkeit, die zum Seminar (Hauptseminar) hinzutretenden Lehrveranstaltungen durch einführende Lehrveranstaltungen des gleichen Erkenntnisfeldes zu ersetzen. ⁵Im Fach Archäologie kann das Seminar (Hauptseminar) im zweiten Aufbaumodul auch durch eine Lehrveranstaltung mit Grabung ersetzt werden, sofern eine schriftliche Arbeit größeren Umfangs angefertigt wird.
- (5) ¹Basis- und Aufbaumodule werden regelmäßig in folgenden Erkenntnisfeldern angeboten:
- a) „Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen“ (Anglistik, Germanistik, Iranistik, Romanistik, Slavistik),
 - b) „Historische Quellen und theoretische Texte“ (Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Philosophie, Theologie),
 - c) „Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen“ (Archäologie, Denkmalpflege, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Kunstgeschichte).

²Den genauen Zuschnitt der Basis- und Aufbaumodule listet das Modulhandbuch „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ auf.

- (6) ¹Ziel des Moduls „Mediaevistisches Seminar“ (4 ECTS-Punkte) ist die interdisziplinäre Einführung in zentrale Gebiete der Mittelalterforschung. ²Die als „Mediaevistisches Seminar“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sollen während des gesamten Studiums besucht werden. ³Ein expliziter Leistungsnachweis im Rahmen des Mediaevistischen Seminars erfolgt nicht.
- (7) ¹Ziel der Wahlpflichtmodule ist es, die fachwissenschaftlichen Module ergänzende Lerninhalte zu erarbeiten. ²Hierbei können die Studierenden nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden.
- (8) ¹Wahlpflichtmodule können aus folgenden Bereichen gewählt werden:
- a) Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“: Erwerb und Ausbau einer oder mehrerer Fremdsprachen (7 ECTS-Punkte);
 - b) Wahlpflichtmodul „Informatik“: Erwerb und Ausbau fachlich relevanter Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten im Bereich der angewandten Informatik (7 ECTS-Punkte);
 - c) Wahlpflichtmodul „Praktikum“: studiengangspezifische oder allgemeine kulturwissenschaftliche Praktika zum Erwerb und zum Ausbau praktischer Erfahrungen in Berufsfeldern, in denen die allgemeinen kulturwissenschaftlichen Kompetenzen, die der Studiengang vermittelt, angewandt werden können (7 ECTS-Punkte);
 - d) Wahlpflichtmodul „Religiöse Traditionen“: Erwerb und Ausbau der fachlich relevanten Kenntnisse der Weltreligionen und ihrer liturgischen Traditionen (7 ECTS-Punkte).
- ²Die im Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“ gewählten Fremdsprachen dürfen nicht mit den unter § 4 Abs. 2 genannten übereinstimmen.
- (9) ¹Ein Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul) (5 ECTS-Punkte) ist in dem Fach zu wählen, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird. ²Es dient der Ausarbeitung der Bachelorarbeit und besteht aus einem Seminar (Oberseminar) und einer weiteren frei gewählten Lehrveranstaltung.

§ 13 Auslandsstudium

¹Die Studierenden des BA-Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen. ²Im Ausland erbrachte, thematisch einschlägige sowie den Anforderungen und dem Umfang nach vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt. ³Details der Anerkennung der Studienleistungen regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in einem Teilbereich der „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ über grundlegende und hinreichend spezialisierte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bedingungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ regelt die geltende Fassung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang des Fachs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel im oder unmittelbar nach dem fünften Fachsemester verfasst. ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (4) Einzelheiten zur Themenvergabe, Begutachtungsfrist und Benotung regelt die Fachprüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der geänderten Studienordnung das Studium beginnen.

§ 16 Studiengangswechsel

¹Bei einem Wechsel in den BA-Studiengang „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ werden bereits erworbene Leistungsnachweise, sofern sie einschlägig sind, anerkannt. ²Eingebrachte Leistungsnachweise werden nach Maßgabe der in dieser Ordnung festgelegten ECTS-Punkteskala umgerechnet. ³Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen jeweils vorgesehene Höchstpunktzahl darf dabei nicht überschritten werden. ⁴Darüber hinaus ist § 34 der Prüfungsordnung zu beachten.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten der Ordnungen mit dem Bachelorstudium begonnen haben.

- (2) ¹Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ vom 30.11.2004 außer Kraft. ²Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung im BA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ immatrikuliert waren und mit der Ablegung von Studienleistungen begonnen haben, können den Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung abschließen. ³Sie können ihr Studium jedoch auf Antrag auch nach dieser Ordnung fortsetzen; in diesem Fall gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.

- (3) ¹Bei einem Wechsel aus anderen Studiengängen in den BA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ werden bereits erworbene Leistungsnachweise, sofern sie einschlägig sind, anerkannt. ²Eingebrachte Leistungsnachweise werden nach Maßgabe der in dieser Ordnung festgelegten ECTS-Punkteskala umgerechnet. ³Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen jeweils vorgesehene Punktzahl darf dabei nicht überschritten werden. ⁴Darüber hinaus ist § 34 der Prüfungsordnung zu beachten.

**Punkteverteilung im BA-Studiengang
„Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“**

150 ECTS + Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte + Studium Generale 18 ECTS-Punkte = 180 ECTS

▪ 3 Basismodule zu je 10 ECTS	30 ECTS
▪ 6 Aufbaumodule zu je 15 ECTS	90 ECTS
▪ 3 Wahlpflichtmodule zu je 7 ECTS	21 ECTS
▪ Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul)	5 ECTS
▪ Modul „Mediaevistisches Seminar“	4 ECTS
	150 ECTS

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007.

Bamberg, 20. April 2007

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 20. April 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2007.